



# VOLKELT

**Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH  
und der Unternehmergesellschaft**

**KEINE ZEIT  
ZUM „INFORMIEREN“?**  
Ab sofort  
nur noch 2 Seiten:  
schnell, präzise  
und noch kürzer.

Freitag, 3.9.2010

[www.GmbH-GF.de](http://www.GmbH-GF.de)

35. KW 2010

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,  
sehr geehrter Kollege,

laut **Social Media Report 2010** haben 59 % der Unternehmen schon einmal die Online-Reputation eines Bewerbers überprüft. 18 % der Personalabteilungen nutzen einen Twitter-Account. 53 % der Unternehmen haben ihr Budget für Social Media in 2010 erhöht (zu Lasten von Print, Headhuntern und Personalberatern) und 45 % der Unternehmen haben 2010 mehr Geld in ihre Karriere-Webseiten investiert.

Das Zahlen sprechen für sich. **Nutzen Sie Soziale Netzwerke für die Personal-Akquise?** Genauso wichtig ist es aber auch, dass Sie und Ihr Unternehmen gefunden werden. Nutzt Ihr Personalbüro die Websites für Stellenausschreibungen? Wie aktuell sind die Stellenausschreibungen? Sind die Texte und Bilder ansprechend? Gibt es einen direkten Ansprechpartner, der zusätzliche Fragen zur Stellenausschreibung sofort und schnell beantworten kann? Und: Sammeln Sie die Kontaktdaten von geeigneten Initiativ-Bewerbern – also von den Anfragern, die sich ohne konkrete Stellenausschreibung bei Ihnen melden. Denn – das wissen Sie – wenn Personal fehlt, muss es immer ganz schnell gehen. Und je mehr Möglichkeiten Sie haben, umso schneller und gezielter können Sie reagieren.

**Für die Praxis:** Fakt ist, dass Unternehmen mit diesen neuen Instrumenten bei der Personal-Akquise enorm sparen können – bei Stellenanzeigen, Personalberatern, in der gesamten Einstellungsbürokratie. Fakt ist auch, dass viele sog. Initiativbewerbungen ganz gezielt nach Branche, Neigung und Ausbildung eingereicht werden – Sie also ohne größeren Aufwand gute Bewerber bekommen können – prüfen Sie einmal die Websites Ihres Unternehmens mit den Augen eines potenziellen Bewerbers.

Mit besten Grüßen Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

### **BFH: Endlich Klarheit bei Darlehenszinsen nach GmbH-Pleite**

Viele Gesellschafter-Geschäftsführer kennen es aus eigener Erfahrung: Die GmbH erhält den notwendigen Bank-Kredit nur, wenn sie dafür privat bürgen – etwa als Bürgschaft oder Grundschuld. Nach Beendigung oder Auflösung der GmbH nehmen die Banken solche Bürgschaften sofort in Anspruch. Folge: Der (ehemalige) Gesellschafter-Geschäftsführer muss als Privatperson einen Kredit aufnehmen, um die Schulden der GmbH bzw. die direkte Inanspruchnahme aus der Bürgschaft zu verhindern.

In diesen Fällen ist es ohnehin schon sehr schwierig überhaupt noch einen Kredit zu bekommen. Gelingt das und kann damit eine zusätzliche private Insolvenz vermeiden werden, war es bisher Praxis der Finanzbehörden, dass die Zinsen für diesen Kredit nicht als Werbungskosten anerkannt wurden. Begründung: Der Betrieb der GmbH ist bereits eingestellt, Einkünfte aus der GmbH sind nicht mehr möglich – also ist auch ein Werbungskostenabzug nicht möglich.

**Das ist neu an diesem Urteil:** Dazu das oberste Steuergericht: „Der BFH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung dazu nicht mehr fest“. Auch wenn die GmbH bereits aufgelöst, beendet oder liquidiert ist, **muss das Finanzamt Zinsen, die später noch im Zusammenhang mit der GmbH-Beteiligung anfallen, als Werbungskosten anerkennen.** Das gilt uneingeschränkt für Beteiligungen an der GmbH, die im Privatvermögen gehalten werden und die gemäß § 17 EStG beteuert werden. Das gilt auch für den Fall der zwischenzeitlichen Veräußerung des GmbH-Anteils (BFH, Urteil vom 16.3.2010, VIII R 36/07 bzw. VIII R 20/08).

**Für die Praxis:** Das ist ausgesprochen erfreulich und – aus Sicht der betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführer – u. E. auch höchst sachgerecht. Dazu sollte Ihr Steuerberater jetzt prüfen, ob im Falle der noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheide solche Zinszahlungen geleistet wurden. Das gilt für alle Fälle, in

denen eine GmbH beendet oder liquidiert wurde, aber auch für solche Fälle, in denen ein GmbH-Anteil veräußert wurden, aber es noch nachträglich Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb/der Anschaffung des GmbH-Anteils vom Gesellschafter-Geschäftsführer noch geleistet werden mussten..

+ + +

### **Pflichtoffenlegung: Geschäftsführer muss Steuerberater kontrollieren**

Vor dem Landgericht (LG) Bonn werden sämtliche gerichtlichen Verfahren um die Pflichtenveröffentlichung von Kapitalgesellschaften verhandelt. Fazit: Bisher konnte sich kein Unternehmen gegen die Pflichtveröffentlichung durchsetzen. Die Richter des Landgerichts Bonn halten die Publizitätsvorschriften für rechtlich abgesichert – Fragen zu Kosten, Aufwand und tatsächlichem öffentlichem Erkenntnisinteresse wurden hier bisher nicht gestellt.

**Im Gegenteil:** Nach allen bisherigen Urteilen des LG Bonn ergeben sich immer engere rechtliche Vorgaben, die von den Unternehmen erfüllt werden müssen. Sonst werden sie gegen eine Verwaltungsgebühr angemahnt oder mit Bußgeld belangt. Jüngster Fall: Eine GmbH hatte den Steuerberater mit der Einreichung der Unterlagen an das elektronische Unternehmensregister beauftragt – sich dann aber nicht weiter um die Erledigung gekümmert. Der Steuerberater erfüllte den Auftrag nicht. Gegen die GmbH wurde Bußgeld verhängt (Minimum: 2.500 EUR).

Dazu das Gericht: „*Beauftragt die GmbH den Steuerberater mit der Einreichung der Unterlagen innerhalb der Nachfrist, muss sie wie bei der Übermittlung durch einen eigenen Mitarbeiter überprüfen, ob die Unterlagen rechtzeitig an den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers übersandt wurden und dort auch eingehen. Die Gesellschaft muss organisatorische Vorkehrungen treffen, dass die übertragenen Aufgaben auch ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt werden*“ (LG Bonn, Beschluss vom 20. 1.2010, 31 T 1398/09).

**Im Klartext:** Versäumt der Steuerberater die Veröffentlichung, muss die GmbH trotzdem Bußgeld zahlen. Sie kann den Steuerberater zwar anschließend dafür in die Haftung nehmen – Aufwand und Ärger bleiben beim Unternehmer.

**Für die Praxis:** Verlangen Sie sich vom Steuerberater eine schriftliche Erledigungsnotiz – sobald der Jahresabschluss im Unternehmensregister veröffentlicht ist. Vermerken Sie in Ihren Terminen Mittwoch 29.12.2010 als Kontroll-Termin für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2009. Ist Ihr Abschluss immer noch nicht unter [www.unternehmensregister](http://www.unternehmensregister.de) veröffentlicht, nehmen Sie Kontakt zum Steuerberater auf und verlangen Sie den rechtzeitigen Eintrag zum 31.12.2010.

+ + +

**Gekündigter Arbeitnehmer darf Ex-Kunden anrufen:** Entgegen dem BGH-Urteil, wonach der ausgeschiedene Mitarbeiter keine Werbe-Briefe an seine Ex-Kunden schreiben darf (vgl. Nr. 21/2010), lässt der BGH jetzt mit aktuellem Urteil zu, dass er seine Ex-Kunden anrufen darf und auf seine neue Tätigkeit hinweisen darf. Und zwar immer dann, wenn es sich um gewerbliche Kontakte (b2b) handelt und er davon ausgehen kann, dass der Kunde ein sachliches Interesse an dem Werbeanruf hat (BGH, Urteil vom 11.3.2010, I R 27/08).

**Für die Praxis:** Das gilt auch für den Geschäftsführer, der seinen Job wechselt und für einen neuen Arbeitgeber tätig wird oder wenn z. B. der ehemalige Vertriebsleiter sich auf dem gleichen Markt mit einer GmbH selbstständig macht und seine früheren Kunden anruft. Nur mit Zustimmung darf er dann allerdings die ehemaligen Kunden per E-Mail anschreiben.

+ + +

**Geschäftsführer muss Gewinnchancen für die GmbH nutzen:** Bietet sich dem Geschäftsführer die Chance für einen erfolgreichen Geschäftsabschluss mit einem Kunden, muss der diese Chance auch zugunsten der GmbH wahrnehmen. Scheidet er z. B. aus der GmbH aus und nimmt die Geschäftschance auf eigene Rechnung wahr, macht er sich gegenüber der GmbH schadensersatzpflichtig. Im Urteilsfall hatte der Geschäftsführer privat Immobilien gekauft, die seiner GmbH angeboten worden waren (KG Berlin, Urteil vom 16.3.2010, 14 U 45/09).

**Für die Praxis:** Das gilt auch für den ehemaligen Geschäftsführer. Ist nachvollziehbar, dass er das vermeintliche Geschäft noch innerhalb seiner Dienstzeit für die GmbH hätte abschließen können, besteht der Schadensersatzanspruch. Das Gericht hat ein Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen. Dennoch haben die Anwälte bei Bundesgerichtshof Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht. Eventuell wird in der Sache also noch nachgebessert. Ich halte Sie auf dem Laufenden.

**DIESE WOCHE NEU ..... BISS – die Wirtschafts-Satire > <http://www.gmbh-gf.de/biss/westerwelle>**